Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 693

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 23003 — 4461/58 III

Bonn, den 28. November 1958

Abschrift

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates

Herrn Ministerpräsidenten Dr. h. c. Zinn

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das vom Deutschen Bundestag in seiner 46. Sitzung am 17. Oktober 1958 verabschiedete

Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin
— Drucksachen 42, 355 —

gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf. Er hat in seiner 198. Sitzung am 14. November 1958 beschlossen, diesem Gesetz nicht zuzustimmen.

Die Bundesregierung sieht sich veranlaßt, hiermit gemäß Artikel 77 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen, da der Erlaß des Gesetzes im Interesse des öffentlichen Gesundheitswesens dringend erforderlich ist.

Der Bundesrat hat die Zustimmung zu dem Gesetz in Aussicht gestellt, wenn den aus der Anlage ersichtlichen Änderungsvorschlägen entsprochen werden sollte.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
gez. **Dr. Ludwig Erhard**

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Abschrift meines heutigen Schreibens an den Herrn Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

Anlage

Änderungswünsche des Bundesrates zum Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin

1. **Zu § 2**

   Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.

   Begründung

   Durch die Beteiligung des Bundesministers des Innern in der Form des Einvernehmens bei der Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis an Personen, die eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene gleichwertige Ausbildung nachweisen, würde eine unzulässige Mischverwaltung begründet.

   Im übrigen kann eine einheitliche Handhabung dadurch erreicht werden, daß der Bundesminister des Innern die Länder darüber unterrichtet, in welchen ausländischen Staaten die Ausbildung der deutschen Ausbildung gleichwertig ist.

   Jedenfalls müßte die in der genannten Vorschrift enthaltene Mischverwaltung dadurch beseitigt werden, daß das Wort „Einvernehmen" durch das Wort „Benehmen" ersetzt wird.

2. **Zu §§ 8 und 10**

   a) § 8 ist zu streichen.

   b) In § 10 Abs. 2 sind die Worte „die Zulassung zur Teilnahme an einem Lehrgang, die Ausbildung und" zu streichen.

   Begründung zu a) und b)

   § 8 legt die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung der Eignung einer Lehranstalt fest; § 10 Abs. 2 ermächtigt den Bundesminister des Innern u. a. zum Erlaß von Vorschriften über die Zulassung zur Teilnahme an einem Lehrgang und über die Ausbildung.

   Diese Regelungen sind durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 19 GG (Zulassung zu den Heilberufen und zum Heilgewerbe) nicht gedeckt. Die Kompetenz zur Regelung der Zulassung umfaßt lediglich den Erlaß von Vorschriften über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, die der Bewerber für die Zulassung erfüllen muß. Dazu gehört auch der Erlaß einer Prüfungsordnung, in der bestimmt werden kann, daß der Bewerber bei der Zulassung zur Prüfung eine Ausbildung auf bestimmten Gebieten nachzuweisen hat und daß die Prüfung die näher festzulegenden Gegenstände umfaßt. Adressat solcher Vorschriften kann aber nur der Bewerber sein, da nur für ihn die Voraussetzungen für die Zulassung festgelegt werden dürfen. Hingegen kann der Bund auf Grund des Artikels 74 Nr. 19 GG keine Vorschriften über die Ausbildung einschließlich der Zulassung zu einem Lehrgang und über die Anforderungen erlassen, die von den Lehranstalten hinsichtlich ihrer Einrichtung, ihrer Leitung und des Lehrpersonals erfüllt werden müssen. Der Erlaß solcher Regelungen gehört vielmehr zur ausschließlichen Kompetenz der Länder.

   In § 7 ist der Klammerhinweis auf § 8 zu streichen.

3. **Zu § 13**

   Absatz 2 Nr. 1 und 2 sind in der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen (siehe § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 — BT-Drucksache 42, Anlage 1).

   Begründung

   Es ist nicht möglich, zwischen freipraktizierenden Ärzten und Krankenhausärzten einen Unterschied zu machen. Abgesehen davon, daß viele Ärzte ihre Privatpraxis im Krankenhaus ausüben, erscheint die Aufsicht und ausschließliche Verantwortung beim Krankenhausarzt mindestens ebenso gesichert wie beim freipraktizierenden Arzt, der allein durch die Hausbesuche nicht dauernd in den Praxisräumen anwesend sein kann.

   Bei dem Mangel an medizinisch-technischen Assistentinnen würde die Begrenzung auf die Ausübung in der Praxis eines Arztes oder Zahnarztes die Gefahr hervorrufen, daß in manchen Krankenhäusern die vorbehaltenen Tätigkeiten des § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 von Ärzten usw. ausgeübt werden müßten.

4. **Zu §§ 15 und 16**

   Die Vorschriften sind in der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage (siehe § 18 — BT-Drucksache 42, Anlage 1 —) mit der Maßgabe wiederherzustellen, daß in Absatz 2 hinter dem Wort „Geldbuße" die Worte „bis zu 5000 Deutsche Mark" eingefügt werden.

   Begründung

   Die Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes der bloßen Berufsbezeichnung erscheint bedenklich, zumal, da der gefährlichere Tatbestand des unbefugten Tätigwerdens (§ 16 Abs. 1 Nr. 1) nur als Ordnungswidrigkeit behandelt wird.

5. **Zu § 19**

   In Absatz 2 sind die Worte „ein Jahr" durch die Worte „zwei Jahre" zu ersetzen.

Begründung

Nach § 12 der Prüfungsordnung für medizinisch-technische Gehilfinnen und medizinisch-technische Assistentinnen (Anlage 2 zum Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 26. Juni 1940, RMBliV. S. 1292) kann eine nicht bestandene Prüfung frühestens nach dreimonatigem weiteren Besuch einer Lehranstalt für medizinisch-technische Gehilfinnen wiederholt werden. Die Wiederholung ist noch spätestens nach einem Jahr zulässig. Es ist daher erforderlich, die Anerkennung als Lehranstalt erst ein Jahr später als vorgesehen erlöschen zu lassen.

6. **Zu § 23**

a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 ist jeweils hinter „§§ 12" einzufügen: „Abs. 1 und 3".

Begründung

Nach § 23 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 dürfen vom 1. Juli 1959 an die in Absatz 1 des § 12 genannten Personen z. B. die folgenden Tätigkeiten: Hilfeleistung bei der Anwendung ionisierender Strahlen sowie bei der Untersuchung von Körpergeweben und Arbeiten auf dem Gebiet der Mikrobiologie einschließlich der Serologie nicht in selbständiger Berufstätigkeit ausüben. In § 20 Abs. 2 ist weiter vorgesehen, daß diese Bestimmung nicht gilt für Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes in der bezeichneten Weise bereits tätig sind. Wenn aber das Inkrafttreten dieser Vorschrift noch längere Zeit hinausgeschoben wird, muß damit gerechnet werden, daß interessierte Personen die Zwischenzeit dazu benutzen, medizinisch-diagnostische Institute ohne ärztliche Leitung einzurichten und zu betreiben. Dagegen bestehen jedoch größere gesundheitliche Bedenken. Im Interesse des Gesundheitsschutzes erscheint es deshalb erforderlich, daß die Vorschrift des § 12 Abs. 2 so früh wie möglich in Kraft tritt.

b) Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Katalog der aufzuhebenden Vorschriften unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes noch einer Überprüfung bedarf.